



## **Satzung**

### **zur Änderung der Satzung der Großen Kreisstadt Hockenheim über verkaufsoffene Sonntage vom 22.03.2018**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Hockenheim in seiner Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Satzungsänderung**

Die Satzung der Großen Kreisstadt Hockenheim über verkaufsoffene Sonntage vom 22.03.2018 wird wie folgt geändert:

1. § 1 enthält folgende neue Fassung:

Aus Anlass der im nachfolgenden genannten Termine dürfen in der Stadt Hockenheim die Verkaufsstellen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) an den jeweiligen Sonntagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr wie folgt geöffnet sein:

1. Frühlingsfest (3. Sonntag nach Ostern)
2. Kerwe (1. Sonntag im Oktober)

Sofern es zu Überschneidungen der Termine mit besonders geschützten Feiertagen oder mit Großveranstaltungen kommt oder es sonstige wichtige Gründe für eine Verlegung gibt, ist im Einzelfall eine Abweichung von den Traditionsterminen mit Zustimmung des Oberbürgermeisters möglich.

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Hockenheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder

- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Hockenheim, den .....

Marcus Zeitler  
Oberbürgermeister